
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

18.02.2013

Nr.

4

Inhaltsangabe

- 09/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung Kreuzstraße/ Teilabschnitt
- 10/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
Einleitung des Teileinziehungsverfahrens
- Mauritiusstraße zw. Hubert-Protz-Straße u. Alte Bachstraße
hier: Änderung der Benutzungsart
(Haupterschließungsstraße wird zum verkehrsberuhigten Bereich)
 - Mauritiusstraße zw. Alte Bachstraße und Grachtenhofstraße
hier: Änderung der Benutzungsart
(Haupterschließungsstraße wird zur Anliegerstraße)
- 11/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Widmung Kreuzstraße/
Teilabschnitt**

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 zur Vorlagennummer 24/15/2013 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 auf der Grundlage der beigefügten Flurkarte dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

**Kreuzstraße/
Teilabschnitt (siehe Anlage)**

Begrenzt

zwischen der Fürstenbergstraße und der Winand-Kaiser-Straße
Gemarkung Bachem, Flur 13, Flurstücke 698, 551, 571 sowie Flur 2, Flurstücke 412, 330, 332, 281, 355

als Haupterschließungsstraße
(§ 3 Absatz 4 Ziffer 1 StrWG)

Die beigefügte Flurkarte ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachungsanordnung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-

Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

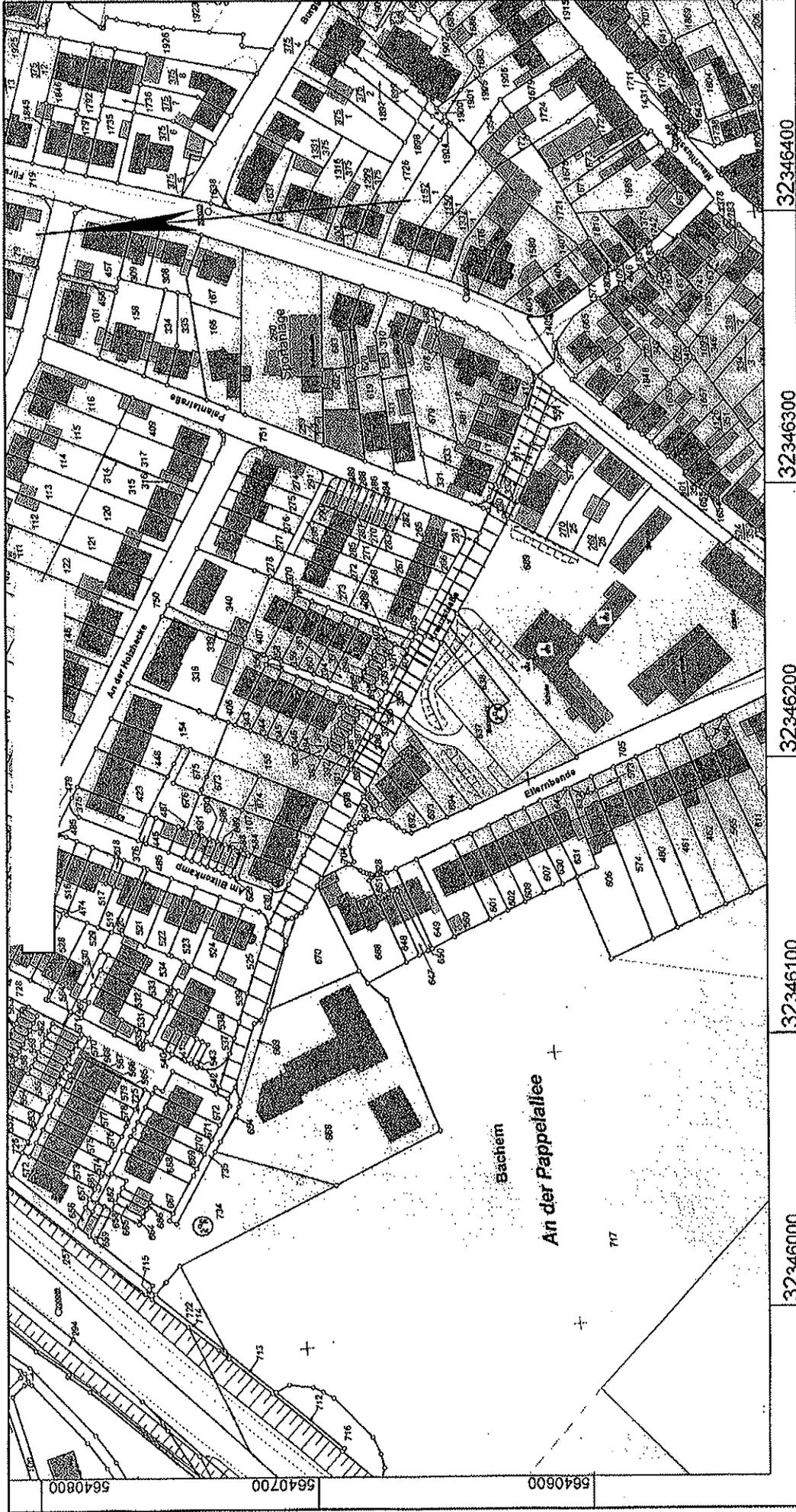
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Frechen, 06.02.2013
Stadt Frechen



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Anlage zur Vorlage Nr. 24/15/2013



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:2000

32346400

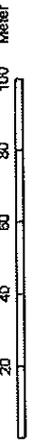
32346300

32346200

32346100

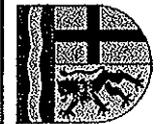
32346000

Maßstab 1 : 2000



© Rhein-Erft-Kreis

**Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt**
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim



Flurstück: 698
Flur: 13
Gemarkung: Bächen
Kreuzstraße, Frechen

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Erstellt: 14.01.2013
Zeichen:

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Einleitung des
Teileinziehungsverfahrens**

- **Mauritiusstraße zw. Hubert-Protts-
Straße u. Alte Bachstraße**
hier: **Änderung der Benutzungsart**
(**Haupterschließungsstraße wird zum
verkehrsberuhigten Bereich**)

- **Mauritiusstraße zw. Alte Bachstraße
und Grachtenhofstraße**
hier: **Änderung der Benutzungsart**
(**Haupterschließungsstraße wird zur
Anliegerstraße**)

Die Stadt Frechen beabsichtigt, die in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten öffentlichen Flächen der Mauritiusstraße, Gemarkung Bachem, Flur 4, Flurstück 266, 299, 377 tlw. gemäß § 7 (1) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Benutzungsart zu ändern, da sich die Bedeutung der Funktion der Flächen durch die Umgestaltung der Teilabschnitte erheblich verändert hat.

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 zur Vorlagennummer 9/15/2013 die Einleitung des Teileinziehungsverfahrens beschlossen.

Durch die Teileinziehung ändert sich die Benutzungsart der Teilabschnitte.

Die Absicht der Teileinziehung ist gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW drei Monate vor der Teileinziehung ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte mit Kennzeichnung der betroffenen Straßenfläche wird in der Zeit

vom 25. Februar bis 18. März 2013

in einem Schaukasten im Foyer des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis mittwochs
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Einwendungen gegen die Absicht der Teileinziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Frechen, 06.02.2013
Stadt Frechen


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

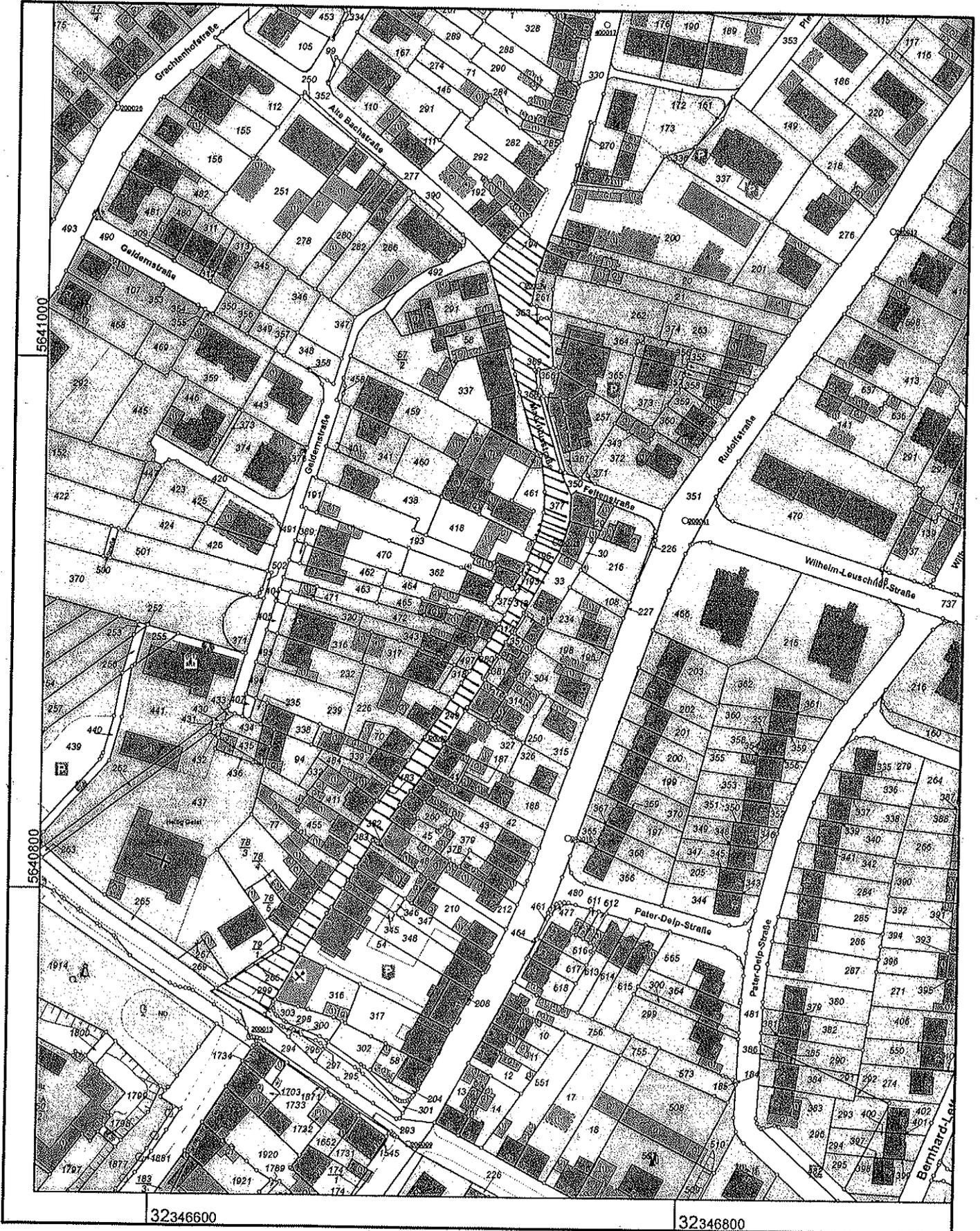


Flurstück: 375
Flur: 4
Gemarkung: Bachem

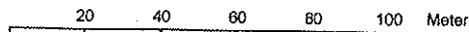
Mauritiusstraße 1. Abschnitt: verkehrsberuhigter Bereich

Erstellt: 06.09.2011
Zeichen:

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 463/15/2011



Maßstab 1 : 2000



© Rhein-Erft-Kreis

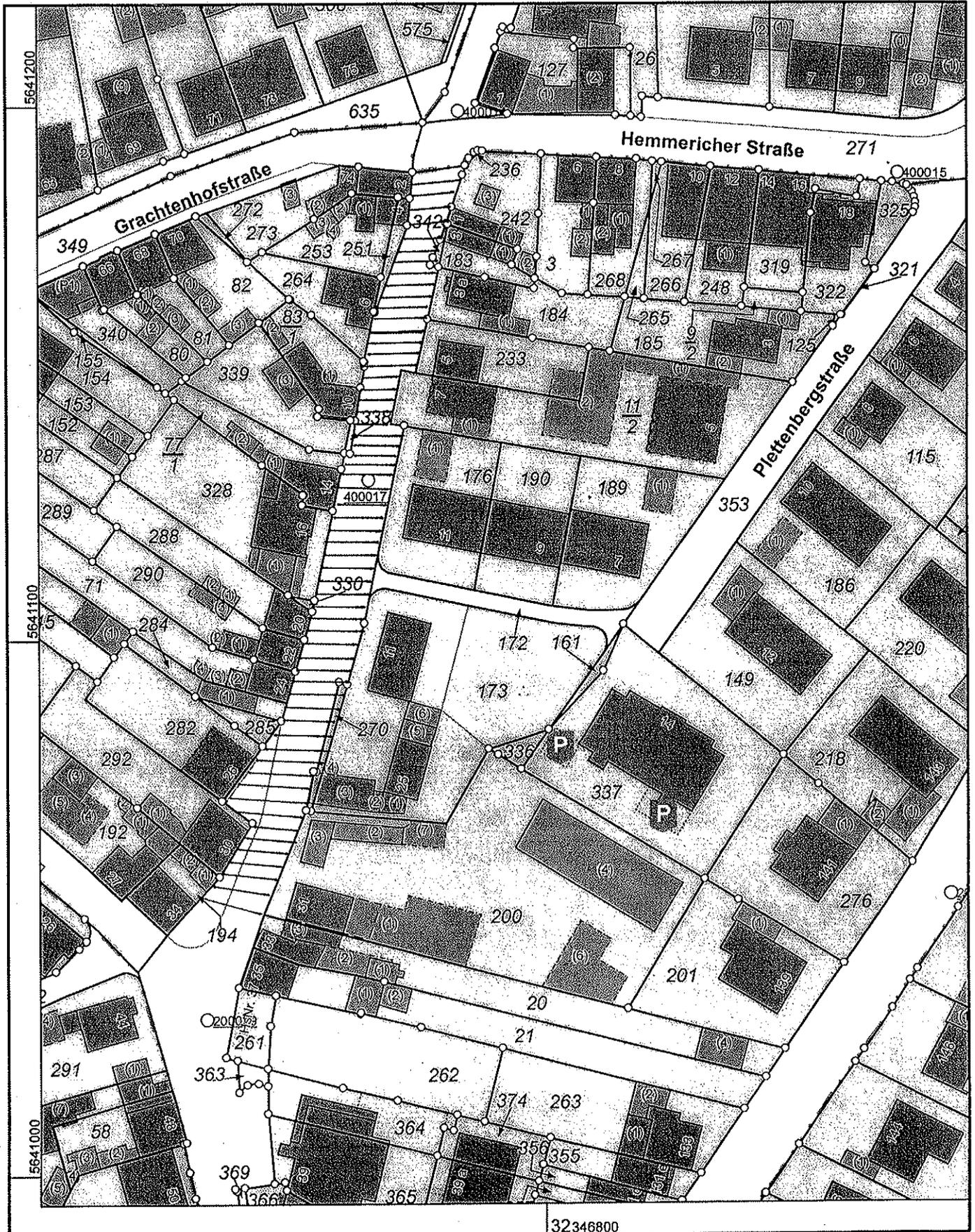
Fertigt im Auftrag durch: Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen



Flurstück: 172
Flur: 4
Gemarkung: Bachem

Erstellt: 06.09.2011
Zeichen:

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 463/15/2011



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach dem einem zu-

lässigen Bürgerbegehren nicht entprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig

Die Absätze des § 35 1 bis 4 des Meldegesetzes gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

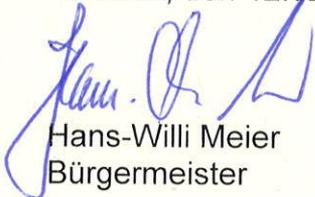
Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht die Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu

ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, den 12.02.2013



Hans-Willi Meier
Bürgermeister